

IV. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. Juli 2021

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

L

Der Erlass «Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Meldepflicht
a) meldepflichtige Veranstaltungen²

- ¹ Meldepflichtige Veranstaltungen sind:
- a) rad-, reit- und flugsportliche sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 50 Teilnehmenden:
 - 1. 50 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
 - 2. 100 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.
- b) hundesportliche Veranstaltungen Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen:
- e) Kriegs- und Kampfspiele-;
- f) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag.

Art. 20 b) Verfahren und Zuständigkeit

- ¹ Die Meldung erfolgt schriftlich und rechtzeitig an die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.
- ² Sie enthält insbesondere Angaben über die Art-und, den genauen Ort, die Zeit und die Dauer der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmer- und Besucherzahl Teilnehmendenzahl sowie die erforderliche Infrastruktur.

² Veranstaltungen mit **insgesamt** mehr als 150**200** Teilnehmenden-oder Besuchern sind in jedem Fall meldepflichtig.

¹ sGS 651.11.

Art. 17 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.



- ³ Die zuständige Gemeindebehördepolitische Gemeinde prüft die Auswirkungen der gemeldeten Veranstaltung unter Beizug der Waldregion und der kantonalen Wildhut und schliesst das Verfahren innert Monatsfrist ab mit der schriftlichen Mitteilung, dass:
- a) der schriftlichen Mitteilung, dass der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht;
- b) der Ausarbeitung einer einvernehmlicheneine einvernehmliche Regelung über die waldund lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung unter Beizug des Regionalförsters und des Wildhütersausgearbeitet wird;
- der schriftlichen Mitteilung, dass die Veranstaltung bewilligungspflichtig ist und die Eingabe dem Kantonsforstamt weitergeleitet wird.
- ⁴ Kommt keine einvernehmliche Regelung nach lit. b dieses Absatzes Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung zustande, gilt das Vorhaben als bewilligungspflichtig verfügt die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen³.

Art. 21 Bewilligungspflicht

- a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen⁴
- ¹ Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:
- a) rad-, reit- und flugsportliche sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 Teilnehmenden;
 - 1. 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
 - 2. 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.
- b) hundesportliche Veranstaltungen Hundeveranstaltungen mit mehr insgesamt als 30 Hunden:
- c) Veranstaltungen nach Art. 19 lit. c dieser Verordnung;
- meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kern- und Schongebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung;
- e) Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b dieser Verordnung zustande gekommen ist.
- f) Kriegs- und Kampfspiele;
- g) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden je Tag.
- ² Veranstaltungen mit **insgesamt** mehr als 300**600** Teilnehmenden-oder Besuchern sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Art. 22 b) Verfahren und Zuständigkeit

- ¹ Das Kantonsforstamt ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.
- ² Es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Stellen des Kantons und der **politischen** Gemeinden ein.
- ³ Es entscheidet spätestens innert drei Monaten nach Eingang der Meldung bei der **zuständigen politischen** Gemeinde. Kann der Entscheid nicht innert dieser Frist erfolgen, teilt es den Verfahrensbeteiligten die voraussichtliche Behandlungsfrist unter Angabe der Gründe mit.⁵

³ Art. 17 Abs. 2 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.

⁴ Art. 18 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.

⁵ Vgl. Art. 5 f. VKoV, sGS 731.21Art. 131 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1.



Art. 23 c) Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Veranstaltung zu keiner übermässigen**erheblichen** Störung oder Gefährdung des Waldes oder der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen führt.
- ² Für periodisch stattfindende Veranstaltungen kann unter dem Vorbehalt unveränderter Verhältnisse eine Pauschalbewilligung zur mehrmaligen Durchführung erteilt werden.
- ³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers **Grundeigentümers** für Nutzungen, die über das ortsübliche Mass hinausgehen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.